

Landesapothekerkammer  
Rheinland – Pfalz  
Am Gautor 15  
55131 Mainz

Telefax: 06131/ 270 12 22

## Antrag auf Genehmigung eines Notdiensttausches

	Datum und Wochentag	Neue Dienstbereitschaft	Bisherige Dienstbereitschaft
Tausch		Apothekenname:  Ort:	Apothekenname:  Ort:
Gegentausch		Apothekenname:  Ort:	Apothekenname:  Ort:

Ein Notdiensttausch stellt eine Abweichung von den bestandskräftigen Anordnungen zur wechselseitigen Dienstbereitschaft dar und sollte die auf das unbedingt Nötigste beschränkte Ausnahme sein. Um gewährleisten zu können, dass die Bevölkerung über die durch einen Tausch bedingte Notdienständerung rechtzeitig informiert wird, sollten Notdiensttauschwünsche bei der Landesapothekerkammer frühzeitig beantragt werden.

Alle tauschenden Apotheken haben die Pflicht, die betroffenen Apotheken im Umkreis zu informieren. Bei einem Tausch unter Stadtapotheken sind auch die Umlandapotheken – insbesondere die gleichzeitig notdienstbereiten – so zeitig wie möglich zu informieren. Darüber hinaus ist am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheke an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen.

Ich versichere, dass ich meinen Informationspflichten gegenüber den betroffenen Apotheken und der Hinweispflicht gemäß § 23 der Apothekenbetriebsordnung nachkomme.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist § 3 LDSG RLP in Verbindung mit Art. 6 DSGVO.

Ort, Datum

Unterschrift

-----  
Genehmigungsvermerk der Landesapothekerkammer:

Notdiensttausch eingegeben:

Eingabe kontrolliert: